



Gemeinde Gottenheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gottenheim - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 20.10.2014 -

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag ersetzt. Auslagen und Verdienstausschlag sind nachzuweisen. Bei Feuerwehrangehörigen, bei denen sich der Verdienstausschlag nicht nachweisen lässt, wird eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Empfehlung für Ruhezeiten von Einsatzkräften nach Feuerwehreinsätzen laut Protokollanlage vom 14.03.98 des Deutschen Feuerwehrverband e.V. in Herrenberg (laut Anlage 1 zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gottenheim -Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES) vom 21.05.2007).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) a) Als Auslagenersatz wird bei folgenden Lehrgängen auf Antrag eine Pauschale gewährt:
 - Ausbildung zum Truppmann, Truppführer, Atemschutzgeräteträger und Sprechfunker
je Lehrgangsteilnehmer = 30,00 €.
 - Ausbildung zum Maschinist für Löschfahrzeuge je Lehrgangsteilnehmer = 150,00 €.
- b) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen nach Absatz 1 b), die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	900,00 € / jährl.
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	450,00 € / jährl.
c) Atemschutzgerätewart jeweils insgesamt	200,00 € / jährl.
d) Gerätewart	300,00 € / jährl.
e) Jugendwart jeweils insgesamt	400,00 € / jährl.

Die Entscheidung über die Verteilung der Aufwandsentschädigung obliegt dem Feuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gottenheim -Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES vom 21.05.2007) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottenheim, den 20.10.2014

Riesterer
Bürgermeister